

# Keine Rezepturen mehr über den Sprechstundenbedarf – was jetzt für den oGTT gilt

Folgen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2026 (Az. 3 C 2.24) · Stand: 15. Oktober 2026

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Glukose für den oGTT, die die Apotheke abgefüllt oder angemischt hat, darf nicht mehr über den Sprechstundenbedarf (SSB) bezogen werden. Stellen Sie auf **zugelassene, trinkfertige Fertigarzneimittel** um. Ob diese über den SSB verordnungsfähig sind, regelt **Ihre KV** – die Regelungen unterscheiden sich und sind teils befristet.

## 1 Was das Gericht entschieden hat

- Stellt eine Apotheke ein Arzneimittel auf eine **Verordnung für den Praxisbedarf** her, gilt das als Herstellung „im Voraus“. Rechtlich entsteht ein **Fertigarzneimittel**, das Zulassung und Herstellungserlaubnis braucht.
- Eine **Rezeptur** ist nur auf Grundlage einer Verordnung **für einen konkreten Patienten** zulässig.
- **Defekturen** setzen nachweislich häufige patientenbezogene Verordnungen voraus und sind auf 100 abgabefertige Packungen pro Tag begrenzt.
- Begründung: Beim Praxisbedarf ist das Arzneimittelrisiko breit gestreut, und eine patientenbezogene Plausibilitätsprüfung durch die Apotheke ist nicht möglich.

## 2 Was sich beim oGTT ändert

| Bisher üblich                                                                                                  | Status                      | Hinweis                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Apotheke füllt Glukosepulver in Portionen ab (75 g oGTT, 50 g GDM-Vortest) und liefert auf Vorrat über den SSB | <b>unzulässig</b>           | Gilt als nicht zugelassenes Fertigarzneimittel                |
| Rezeptur oder Defektur über ein SSB-Rezept                                                                     | <b>meist ausgeschlossen</b> | Ausnahme NRW: Defekturen per Ministerialerlass weiter möglich |
| Glukoselösung in der Praxis selbst anrühren                                                                    | <b>nicht empfohlen</b>      | DDG rät ab; Praxis kann als Herstellerin haften               |
| Zugelassene, trinkfertige oGTT-Fertiglösung                                                                    | <b>empfohlen</b>            | SSB-Fähigkeit je nach KV (siehe Abschnitt 3)                  |

**Fachliche Einordnung:** Die Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG) empfiehlt standardisierte, qualitätskontrollierte, gebrauchsfertige Glukoselösungen. Beim Anrühren in der Praxis steigen das Risiko für Ungenauigkeiten (z. B. ungelöste Glukosereste, falsche Flüssigkeitsmenge) und für Verunreinigungen – mit der Gefahr falsch-negativer Befunde.

## 3 Regelungen der KV-Regionen für oGTT-Fertiglösungen im SSB

| Status                        | KV-Regionen und Besonderheiten                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>verordnungsfähig</b>       | Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen                                            |
| <b>eingeschränkt</b>          | <b>Hamburg:</b> nur in Verbindung mit der EBM-Nummer für das GDM-Screening.<br><b>Nordrhein:</b> Fertigarzneimittel mit 55 g Glukose-Monohydrat, befristet bis 30.09.2026 – ob verlängert wurde, bitte bei der KVNO prüfen. |
| <b>nicht verordnungsfähig</b> | Bremen; Westfalen-Lippe (Fertiglösungen gelten dort wegen des Preises als unwirtschaftlich)                                                                                                                                 |

**Weitere Vorgaben:** Baden-Württemberg und Hessen – nur die größte Packung des Herstellers · Bayern – „bis auf Weiteres“, quartalsbezogen und bedarfsgerecht · Thüringen – höchstens Wochenbedarf für die Folgeweche · Brandenburg – bei Lieferengpass übergangsweise Lösung nach NRF 13.8 in Zehnerpackungen · NRW – Defekturen dürfen Apotheken weiter abgeben, wenn regelmäßig patientenbezogene Verordnungen vorliegen.

Quelle der Übersicht: Midas Pharma GmbH (Hersteller), Stand 15.09.2026, veröffentlicht über Medical Tribune am 05.10.2026; ergänzt um Mitteilungen von KVB und KVNO. Verbindlich ist stets die aktuelle SSB-Vereinbarung Ihrer KV.

## 4 Checkliste für Ihre Praxis

- ☐ **Bestand prüfen:** Abgefüllte Glukoseportionen aus der Apotheke nicht mehr über den SSB nachbestellen.
- ☐ **Umstellen auf Fertiglösungen** – getrennt für den 75-g-oGTT und den 50-g-Vortest auf Gestationsdiabetes.
- ☐ **Wirtschaftlich verordnen:** große Packungen, Menge am tatsächlichen Bedarf ausrichten, Quartals- bzw. Wochenvorgaben Ihrer KV beachten.
- ☐ **KV-Seite prüfen:** Regelungen ändern sich laufend; Befristungen (z. B. Nordrhein) im Blick behalten.
- ☐ **Bremen / Westfalen-Lippe:** Bei der KV den zulässigen Bezugsweg für den oGTT erfragen.
- ☐ **Andere SSB-Rezepturen mitprüfen** (z. B. selbst hergestellte Lösungen oder Salben): Fertigarzneimittel oder Verordnung auf den Patienten.
- ☐ **Mit der versorgenden Apotheke abstimmen:** Welche Fertigprodukte sind lieferbar? Sind Defekturen zulässig (NRW)?
- ☐ **Team informieren:** MFA und Bestellwesen über den neuen Bezugsweg unterrichten.

## 5 Ausblick

Der Deutsche Apothekertag hat am 17. September 2026 den Gesetzgeber aufgefordert, eine Rechtsgrundlage für die Herstellung von Arzneimitteln für den Praxis- und Sprechstundenbedarf zu schaffen. Eine Gesetzesänderung gibt es bisher nicht – bis dahin gilt die Rechtslage nach dem Urteil.

## 6 Interne Praxisnotizen

Zuständige KV: \_\_\_\_\_

Gültige SSB-Regelung geprüft am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Gewähltes Fertigprodukt 75 g / 50 g und Packungsgröße: \_\_\_\_\_

Versorgende Apotheke / Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Nächste Überprüfung (z. B. bei Fristablauf): \_\_\_\_\_

## 7 Quellen

1. BVerwG, Urteil vom 12.03.2026 – 3 C 2.24: [bverwg.de/120326U3C2.24.0](https://www.bverwg.de/120326U3C2.24.0)
2. Medical Tribune, „Häufiger grünes Licht für oGTT-Fertiglösungen“, 05.10.2026: [medical-tribune.de](https://www.medical-tribune.de)
3. KV Bayerns, Verordnung Aktuell vom 13.08.2026 (oGTT / GDM-Screening im SSB): [kvb.de](https://www.kvb.de)
4. KV Nordrhein, „Sprechstundenbedarf: Glukosetest-Mittel und Defekturen“, 09.09.2026: [kvno.de](https://www.kvno.de)
5. apotheke adhoc, „Glukose-Test: Keine Pulver mehr für Praxen“, 20.08.2026: [apotheke-adhoc.de](https://www.apotheke-adhoc.de)
6. Deutsche Diabetes Gesellschaft, Pressemitteilung zu oGTT-Glukoselösungen: [ddg.info](https://www.ddg.info)
7. ABDA, „Apothekertag will Rechtssicherheit bei Rezepturen für Praxisbedarf“, 17.09.2026: [abda.de](https://www.abda.de)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt fasst öffentlich zugängliche Informationen zusammen und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Übersicht der KV-Regionen beruht auf einer Herstellerzusammenstellung (Stand Mitte September 2026); maßgeblich ist die jeweils aktuelle Sprechstundenbedarfsvereinbarung Ihrer KV.